

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen:

„neu-watt Batteriespeicher GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den **öffentlichen Zweck** im Sinne des § 68 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung und das **öffentliche Interesse tätig**. Gleiches gilt für ihre Beteiligungen an Unternehmen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der **Bevölkerung**, des Handels, des Gewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft und der **öffentlichen Einrichtungen mit Energieträgern**, insbesondere mit Elektroenergie und der Handel mit Energie. Die Gesellschaft errichtet, betreibt und bewirtschaftet zu diesem Zweck Energieinfrastrukturen wie Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie.
- (3) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar **zusammenhängenden** und seinen Belangen dienenden **Geschäfte**. Wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen der Unternehmensgegenstände der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg (§§ 22 Abs. 3 Nr. 10, 69 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 KV M-V). Die Gesellschaft kann zur **Erfüllung** dieser Aufgaben andere Unternehmen **gründen**, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn der **öffentliche Zweck** dies rechtfertigt und die Stadtvertretung Neubrandenburg dem **zustimmt** (§§ 69 Abs. 2, 73 Abs. 1 Nr. 7 KV M-V).
- (4) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) An diesem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:
 - a) Neubrandenburger Stadtwerke GmbH mit einem Nennbetrag von 12.500,00 EUR (entspricht 50 %),
 - b) Wattfarmer GmbH mit einem Nennbetrag von 12.500,00 EUR (entspricht 50 %).
- (3) Die Stammeinlage ist von den Gesellschaftern entsprechend der in Absatz 2 genannten Nennbeträge ihrer Gesellschaftsanteile in bar sofort fällig.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Die Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des zu beschließenden Wirtschaftsplanes und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 7 Die Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens zweimal je Geschäftsjahr stattfinden. Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Höhe der Anteile am Stammkapital. Auf je 100,00 EUR entfällt eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist jeder Geschäftsführer allein berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich oder in digitaler Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht **ordnungsgemäß** einberufen, können verbindliche **Beschlüsse** nur gefasst werden, wenn **sämtliche** Gesellschafter anwesend oder **ordnungsgemäß** vertreten und damit einverstanden sind, dass **über** den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.
- (4) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Gesellschafter, der **über** die mehrheitlichen **Geschäftsanteile verfügt**. **Verfügt** kein Gesellschafter **über** die mehrheitlichen Anteile, ist der Vorsitzende der Versammlung mit einfacher Mehrheit durch die Gesellschafter zu bestimmen.
- (5) Die **Geschäftsführung** nimmt **grundsätzlich** an der Gesellschafterversammlung teil.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung innerhalb von einer Woche einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals **beschlussfähig** ist.
- (7) Die **Beschlüsse** der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (8) **Über** die Verhandlungen und **Beschlüsse** der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw., soweit sich alle **Geschäftsanteile** in der Hand eines Gesellschafters befinden, von dem Gesellschafter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen **über folgende Angelegenheiten**:
 - a) **Änderung des Gesellschaftsvertrages** und Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - b) **Änderung des Stammkapitals**;
 - c) **Änderung der Rechtsform**;
 - d) Aufnahme neuer und Aufgabe oder wesentliche Einschränkungen bestehender **Tätigkeitsgebiete** im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 dieses Vertrages; dies ist nur unter Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 3 S. 2 dieses Vertrages zulässig;
 - e) **Auflösung der Gesellschaft**;
 - f) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG);
 - g) **Gründung, Erwerb, wesentliche Änderung der Aufgaben, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung der Organisationsform, Veräußerung und Auflösung** von Unternehmen sowie die Beteiligung in jedweder Form und Höhe an anderen Gesellschaften; dies ist nur unter Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 dieses Vertrages zulässig;
 - h) **Verfügungen jedweder Art über die Beteiligungen an Unternehmen**;
 - i) **Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern** sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen;

- j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat;
 - k) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - l) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Bilanzergebnisses;
 - m) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes gemäß § 10 dieses Vertrages sowie seiner Nachträge;
 - n) Bestellung von Pfandrechten, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000,00 EUR überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist;
 - o) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000,00 EUR überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist;
 - p) Ausführung aktivierungspflichtiger Anschaffungen und sonstiger Rechtsgeschäfte, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und jeweils im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten;
 - q) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind;
 - r) Abschluss von Gewährverträgen, Garantieerklärungen sowie die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000,00 EUR überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist;
 - s) Aufnahme von Krediten, sofern diese im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigen;
 - t) Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft oder über Teile von solchen;
 - u) Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 13 dieses Vertrages.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl des Abschlussprüfers,
 - b) Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

§ 9

Informations- und Einsichtsrecht der Gesellschafter

Es gelten die Bestimmungen des § 51a GmbHG.

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf—und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Die Aufstellung erfolgt für jedes Kalenderjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V).
- (2) Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass er noch vor Beginn des Geschäftsjahres durch die Gesellschafterversammlung festgestellt werden kann.
- (3) Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis zu geben (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V).

§ 11 Jahresabschluss

Die **Geschäftsführung** stellt innerhalb der ersten drei Monate des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften auf, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a) und b) des HGB keine Anwendung. Gleiches gilt für organschaftliche verbundene Unternehmen.

§ 12 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfungen

- (1) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungunternehmen zu prüfen. Hierzu wird die Geschäftsführung den Jahresabschluss unverzüglich vorlegen.
- (2) Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe Anwendung. Der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu.
- (3) Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang der Abschlussberichte je eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss. Der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 5 KV M-V übersandt.
- (4) Die Befugnisse der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere auch nach § 54 HGrG. Die kommunalen Prüfbehörden sind berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird oder

- c) er seine Pflichten **gegenüber** der Gesellschaft in grober Weise verletzt, insbesondere wenn ein dem § 134 HGB entsprechender Tatbestand gegeben ist.

Der ausscheidende Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

- (3) Die **Eröffnung** des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens sowie die Zwangsvollstreckung in den **Geschäftsanteil** berechtigen nur dann zur Einziehung, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben sind.
- (4) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in den vorgenannten Fällen auch **beschließen**, dass der **Geschäftsanteil** des betroffenen Gesellschafters (ganz oder geteilt) – unter Beachtung der §§ 30, 33 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit **beschränkter Haftung** (GmbHG) – erworben oder an **einen oder mehrere Mitgesellschafter oder an eine dritte Person übertragen wird**.
- (6) Die Gesellschaft hat im Falle der Einziehung eine Abfindung zu zahlen. Diese Abfindung **beträgt** im Fall von § 13 Absatz 1 lit. a) bis c) 50 % des anteilig auf den jeweiligen **Geschäftsanteil** entfallenden Unternehmenswertes. Für den Fall, dass die Anwendbarkeit der Bestimmung über die Höhe der Abfindung gesetzlich nicht **zulässig** ist, ist der niedrigste **zulässige** Wert als Abfindung geschuldet. Unternehmenswert ist der Ertragswert der Gesellschaft zum Stichtag nach § 13 Absatz 8. Die Ermittlung des Ertragswertes erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Ausscheidens **tätigen Wirtschaftsprüfer** der Gesellschaft bzw., sofern die Gesellschaft nicht **geprüft** wird, von einem von der **zuständigen Wirtschaftsprüferkammer** benannten **Wirtschaftsprüfer** als Schiedsgutachter nach den Richtlinien des Instituts der **Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IdW)** auf Kosten der Gesellschaft. Erkennt der **ausscheidende Gesellschafter die Höhe der Abfindung nicht an, so steht ihm der Rechtsweg offen**.
- (7) Die Abfindung ist in **fünf** gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters **fällig**, die Folgeraten jeweils im Abstand von 12 Monaten. Das jeweils noch geschuldete Entgelt ist vom Tage des Ausscheidens an mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz **jährlich zu verzinsen**. Die Zinsen sind mit jeder Rate **fällig**. Die vorzeitige Auszahlung der Abfindung ist **zulässig**. Der betroffene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf die Stellung von Sicherheiten. **Beträge von höchstens 25.000,00 EUR** sind nach Ablauf eines Jahres in einer Summe **fällig**.
- (8) Als Tag des Ausscheidens gilt der Tag, an dem mit Ausnahme der Zahlung des Abfindungsentgeltes alle gesellschaftsvertraglichen bzw. gesetzlichen Voraussetzungen für das Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters **erfüllt sind**.

§ 14

Austritt aus der Gesellschaft/Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann ohne Angaben von **Gründen** mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals mit Wirkung zum 31.12. **2027**.
- (2) Der oder die verbleibenden Gesellschafter **führen** die Gesellschaft fort. An den ausscheidenden Gesellschafter ist eine Abfindung nach den Bestimmungen des § 13 Absatz 6 bis 8 dieses Gesellschaftsvertrages zu zahlen.

- (3) Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander ein Erwerbsrecht an den Geschäftsanteilen des ausscheidenden Gesellschafters zu. Sollten Gesellschafter davon keinen Gebrauch machen, steht das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer verbleibenden Anteile zueinander zu. Das Andienungsrecht regelt sich nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrages. Die bis zum Ausscheiden des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (4) Die Austrittserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft erklärt wird. Die Geschäftsführung ist empfangsberechtigt. Die übrigen Gesellschafter werden durch die Geschäftsführer unverzüglich über den Erhalt einer Austrittserklärung informiert, wobei auch die elektronische Textform genügt.

§ 15

Veräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Bei Veräußerung von Geschäftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine Geschäftsanteile (Beteiligung) insgesamt oder Teile davon an einen oder mehrere Erwerber zu übertragen, sofern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verfahren wird.
- (2) Der Gesellschafter, der seine Beteiligung veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis deren Anteile zueinander, unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief, zum Erwerb anzubieten. Dabei sind Preis und die sonstigen Bedingungen für die Veräußerung anzugeben. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu dem angegebenen Preis und den angegebenen Bedingungen zu erwerben, wenn er die Erwerbsbereitschaft innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Angebotsschreibens durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt. **Macht ein Gesellschafter davon keinen Gebrauch, so gilt das Angebot auf Erwerb des freien Anteils für die übrigen verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis von deren Anteilen zueinander als erteilt, wofür eine neuerliche Erklärungsfrist von zwei Monaten ab Zugang einer Verzichtserklärung oder Ausbleiben der Erklärung über die Erwerbsbereitschaft innerhalb von zwei Monaten bei der Gesellschaft besteht.** Der Verkauf und die Abtretung der Beteiligung haben in notarieller Form unverzüglich nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
- (3) Ist die Beteiligung von keinem der Gesellschafter gemäß § 15 Absatz 2 übernommen worden, kann der Gesellschafter die angebotene Beteiligung zu den angegebenen oder für den Erwerber ungünstigeren Bedingungen an einen oder mehrere Dritte veräußern. Die Einhaltung der Bestimmung ist den verbleibenden Gesellschaftern nachzuweisen. Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach § 8 Absatz 1 lit. t) bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 16

Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, die Lageberichte und, soweit sich die Ergebnisverwendung nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss ergibt, den Beschluss über die Ergebnisverwendung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen und die Einreichung im Unternehmensregister bekannt zu machen.

- (2) Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses jeweils entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neubrandenburg bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und die Lageberichte in den Räumen der Gesellschaft bzw. der Muttergesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, wird die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Willen der Gesellschafter möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Gesellschaftsvertrag.
- (2) In diesem Gesellschaftsvertrag wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes. Die den Gesellschaftsvertrag beschließende Gesellschafterversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehende beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 18 Gründungskosten

Die Kosten dieses Vertrages, die Handelsregisteranmeldung und Eintragung sowie die für die Gründung der Gesellschaft entstehenden Steuern gehen bis zur Höhe von 5.000,00 EUR zu Lasten der Gesellschaft.